

Der Volksstaat als Selbstverständlichkeit

Friedrich Naumann und die Begründung der Weimarer Republik

JAN RÖDER

1 EINLEITUNG

Die Gründung einer politischen Ordnung ist, wie immer wieder betont wurde, „eine der größten, kompliziertesten und verwickeltsten Aufgaben, die es geben kann“¹. Nicht zuletzt deshalb handelt es sich um ein Kernproblem der politischen Theorie und Ideengeschichte.² Ein Aspekt, der dabei im Zentrum steht und hier besonders hervorgehoben werden soll, ist die Frage der Kontingenzbewältigung³: Wie kann die Kontingenz des Gründungsaktes verarbeitet werden?

-
- 1 Hier von Friedrich Naumann: Die Demokratie in der Nationalversammlung [1919], in: ders.: Werke, Bd. 2: Schriften zur Verfassungspolitik, hrsg. von Theodor Schieder, bearbeitet von Wolfgang J. Mommsen, Köln/Opladen 1964, S. 537-557, hier: S. 545.
 - 2 Einen systematischen Überblick vermittelt hierzu Hans Vorländer: Gründung und Geltung. Die Konstitution der Ordnung und die Legitimation der Konstitution, in: Gert Melville/Hans Vorländer (Hrsg.): Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen, Köln/Wien/Weimar 2002, S. 243-263.
 - 3 Der Begriff der Kontingenzbewältigung (allerding mit einem dezidierten Bezug auf die Religion) wurde geprägt von Hermann Lübbe: Kontingenzerfahrung und Kontingenzbewältigung, in: Gerhart von Graevenitz/Odo Marquard (Hrsg.): Kontingenz. Poetik und Hermeneutik, Bd. 17, München 1998, S. 35-47. Vgl. zur grundlegenden Bedeutung des Kontingenzbegriffs als kulturwissenschaftliche Schlüsselperspektive: Andreas Reckwitz: Die Kontingenzzperspektive der ‚Kultur‘. Kulturbegriffe, Kulturtheorien und das kulturwissenschaftliche For-

Gründungsphasen zeichnen sich nämlich gerade dadurch aus, dass in ihnen der Raum des politisch Möglichen und Gestaltbaren weit geöffnet wird.⁴ Die Akteure unternehmen (zumeist unter Zeitdruck, Konkurrenz und Konflikt) den Versuch, die politische Ordnung neu zu denken, zu entwerfen und zu errichten. Dabei sind zwei gegenläufige Phänomene zu beobachten: Einerseits verbindet sich damit der Anspruch, das Fundament und die Prinzipien der alten Ordnung zu negieren, zu delegitimieren oder zu modifizieren – kurz: über diese zu verfügen. Auf der anderen Seite wird aber auch stets versucht, den politischen Möglichkeitsraum wieder zu begrenzen, um so eine neue Ordnung zu etablieren und sie der Verfügung wieder zu entziehen. Die Kontingenz des Umbruchs, seine Offenheit und sein „mögliches Anderssein“⁵, wird somit bewältigt, indem die neue Ordnung als etwas Selbstverständliches, Notwendiges, eben So-und-nicht-anders-mögliches dargestellt wird. Kennzeichnend und grundlegend ist hierbei ein spezifischer Modus politischer Kommunikation: die *Transzendierung* bzw. *Unverfügbarstellung*. Die Begründung der neuen Ordnung erfolgt, indem diese selbst und ihre konkrete historische Entstehungssituation transzendiert werden.⁶ Sie werden verabsolutiert, überhöht, unverfügbar gestellt

schungsprogramm, in: ders.: Unscharfe Grenzen. Perspektiven der Kultursoziologie, Bielefeld 2008, S. 17.

- 4 Rüdiger Graf (Die Zukunft der Weimarer Republik. Krisen und Zukunftsaussagen in Deutschland 1918-1933, München 2008, S. 60) hat diesen Aspekt gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und der Revolution für das Umbruchsjahr 1918/19 hervorgehoben. Die Zukunft, so Graf, sei über die Grenzen der politischen Lager hinweg „als immer offenerer Möglichkeitsraum“ erschienen. Grundsätzlich zur Konzeption des Politischen als Raum vgl. Gesa Blum: Diskursiver Wandel und der Raum des Politischen, in: Achim Landwehr (Hrsg.): Diskursiver Wandel, Wiesbaden 2010, S. 177-209, hier: S. 186-196.
- 5 Niklas Luhmann: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1989, S. 152. Dort heißt es weiter: „Kontingenz ist etwas, was weder notwendig ist noch unmöglich ist; was also so, wie es ist (war, sein wird), sein kann, aber auch anders möglich ist.“ (ebd.) Grundlegend ist ferner Bernhard Waldenfels Bemerkung, wonach Kontingenz nicht nur impliziere, „daß etwas innerhalb einer Ordnung anders sein kann, sondern daß die Ordnung selbst variabel ist“ (Grenzen der Normalisierung. Studien zur Phänomenologie des Fremden 2, Frankfurt a.M. 1998, S. 53).
- 6 Vgl. in diesem Sinne Karl-Siegbert Rehberg: Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Gerhard Göhler (Hrsg.): Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden 1994, S. 47-84, hier: S. 63-65. Außerdem grundlegend: Hans Vorländer: Einleitung, in: ders. (Hrsg.): Transzendenz und

oder gar geheiligt. Beobachtbar ist dabei zumeist ein argumentativer Rekurs auf Begriffe und symbolische Formen, die als nicht-kontingentes, allgemein geteiltes Wissen behandelt werden und denen nicht selten selbst ein quasi-sakraler Charakter zugesprochen wird.⁷

Diese konzeptionellen Vorüberlegungen sollen im Folgenden am Beispiel Friedrich Naumanns und den Debatten der Umbruchszeit von 1918/19 veranschaulicht werden. Gefragt wird danach, wie diejenigen, die für die Weimarer Republik eintraten, diese und deren Prinzipien begründeten, um ihnen Geltung zu verleihen. Wie setzte sich insbesondere Naumann mit der alten Ordnung, dem Kaiserreich, auseinander? Welche Versuche unternahm er, die Republik unverfügbar erscheinen zu lassen? Auf welche Ordnungsvorstellungen und symbolische Formen wurde dabei recurriert?

Friedrich Naumann war 1918/19 zweifelsohne einer der bekanntesten und bestvernetzten liberalen Publizisten und Politiker.⁸ Als solcher – und nicht als ‚Klassiker‘ – ist er hier von Interesse. Naumann gehörte im Sinne Detlef Peukerts der „Wilhelminischen Generation“ an, das heißt zu jenen, die vor der Reichsgründung geboren, im Kaiserreich sozialisiert wurden und bereits vor 1918/19 auf eine politische Karriere zurückblicken konnten.⁹ Nach dem Zusammenbruch der Monarchie infolge von Weltkriegsniederlage und Revolution nahm Naumann trotz andauernden gesundheitlichen Problemen am Prozess der Neuordnung aktiv teil. Neben seiner fortwährenden publizistischen Tätigkeit (insbesondere in der von ihm gegrün-

Gemeinsinn. Themen und Perspektiven des Dresdner Sonderforschungsbereiches 804, Dresden 2011, S. 6-15, hier: S. 9-11.

- 7 Vgl. in diesem Sinne auch Thorsten Bonacker: Die Kontingenz des politischen Handelns. Adorno, Arendt und die Legitimationsprobleme in der politischen Gesellschaft, in: Dirk Auer/Julia Schulze Wessel/Lars Rensmann (Hrsg.): Arendt und Adorno, Frankfurt a.M. 2003, S. 286-310, hier: S. 290f. Dort heißt es: „Deshalb stützt sich kontingentes politisches Handeln auf Geltungsgründe, mit denen sich die politische Gesellschaft als solche konstituiert hat und die sie als nichtkontingent behandelt, obwohl sie natürlich – wie die Verfassung – historisch kontingent sind.“
- 8 Vgl. zu Friedrich Naumann: Theodor Heuss: Friedrich Naumann. Der Mann, das Werk, die Zeit, Stuttgart/Berlin 1937 sowie Peter Theiner: Sozialer Liberalismus und deutsche Weltpolitik. Friedrich Naumann im Wilhelminischen Deutschland (1860-1919), Baden-Baden 1983. Zuletzt auch, wenngleich mit Skepsis gegenüber der Beschreibung Naumanns als Liberalen: Frank Fehlberg: Protestantismus und Nationaler Sozialismus. Liberale Theologie und politisches Denken um Friedrich Naumann, Bonn 2012.
- 9 Vgl. Detlef Peukert: Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne, Frankfurt a.M. 1987, S. 25-31.

deten Zeitschrift ‚Die Hilfe‘, in welcher er nach dem Weltkrieg fast 70 Artikel veröffentlichte¹⁰) sowie seinen Auftritten als öffentlicher Redner wirkte Naumann auch unmittelbar als gewählter Abgeordneter der Weimarer Nationalversammlung und als Mitglied des Verfassungsausschusses an der Entstehung der Reichsverfassung mit.¹¹ In dieser Funktion hatte er hierbei nachdrücklich den Anspruch und das Ziel formuliert, „den Staat selbst in seiner Größe und Festigkeit und Selbstverständlichkeit“¹² hervorzu-gehen zu lassen.

Dem soll im Folgenden nachgegangen werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Rekonstruktion und die Einordnung der konkreten Begründungsversuche Naumanns in den Jahren 1918/19. Fokussiert werden vor allem die argumentativen Verweise auf den ‚Volksstaat‘ sowie die ‚Nation‘ und das ‚Volk‘ (2 und 3), aber auch auf verschiedene entwicklungsgeschichtliche Annahmen und den Topos der ‚neuen Zeit‘ (4). Ein weiterer Abschnitt widmet sich schließlich Naumanns „Versuch volksverständlicher Grundrechte“ als spezifische symbolische Form der Ordnungsbegründung (5).

2 „REPUBLIK ODER MONARCHIE?“¹³ **DER VOLKSSTAAT ALS ‚SEMANTISCHE BRÜCKE‘**

Im Mittelpunkt der Argumentation Naumanns stand die Idee des ‚deutschen Volksstaates‘. Diese war als Modell und Programm politischer Ordnung bereits vor dem Ersten Weltkrieg in den innenpolitischen Debatten des Kaiserreichs – auf Seiten der Sozialdemokratie und des Linksliberalismus –

10 Daneben publizierte Naumann u.a. auch im *Berliner Tageblatt*, in der *Vossischen Zeitung* sowie in der Zeitschrift *Der Beobachter*.

11 Vgl. zum Verfassungsgebungsprozess: Reinhard Rürup: Entstehung und Grundlage der Weimarer Verfassung, in: Eberhard Kolb (Hrsg.): Vom Kaiserreich zur Weimarer Republik, Köln 1972, S. 218-243; Christoph Gusy: Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1997, S. 55-79 sowie Heiko Bollmeyer: Der steinige Weg zur Demokratie. Die Weimarer Nationalversammlung zwischen Kaiserreich und Republik, Frankfurt a.M. 2007. Zum Wirken Naumanns in Weimar: Heuss, Friedrich Naumann, 1937, S. 594-631 sowie Theiner, Sozialer Liberalismus, 1983, S. 289-296.

12 Naumann, Die Demokratie in der Nationalversammlung, 1964, S. 544.

13 Überschrift des 2. Kapitels von Friedrich Naumann: Der Kaiser im Volksstaat, Berlin-Schöneberg 1917.

eingebraucht worden.¹⁴ Zusätzliche Bedeutung gewann sie vor allem in den Debatten der Kriegsjahre, in denen die deutschen Eliten über die „ideale Ordnung der Nation“ (Graf) diskutierten.¹⁵ Mit dem ‚Volksstaat‘ verbanden sich unterschiedliche Entwürfe einer demokratischen Verfassungsordnung, die sich allesamt gegen den ‚Obrigkeitsstaat‘ wandten und sich für eine grundlegende Demokratisierung, Parlamentarisierung sowie Unitarisierung des Deutschen Reichs einsetzten, ohne aber zunächst die Monarchie als Staatsform infrage zu stellen.¹⁶

Friedrich Naumann hatte bis Ende 1918 am Gedanken festgehalten, dass Deutschland nur eine Monarchie sein könne.¹⁷ Die aus seiner Sicht

14 Kurz zur Begriffsgeschichte: Steffen Bruendel: Volksgemeinschaft oder Volksstaat. Die „Ideen von 1914“ und die Neuordnung Deutschlands im Ersten Weltkrieg, Berlin 2003, S. 106.

15 Vgl. hierzu: ebd.; Jeffrey Verhey: Der „Geist von 1914“ und die Erfindung der Volksgemeinschaft, Hamburg 2000 sowie auch Marcus Llanque: Demokratisches Denken im Krieg. Die deutsche Debatte im Ersten Weltkrieg, Berlin 2000. Zum engen Zusammenhang von ‚Volksstaat‘ und ‚Republik‘: Detlef Lehnert: Die Weimarer Republik, Stuttgart 2009, S. 12f.

16 Vgl. zum Überblick: Bruendel, Volksgemeinschaft oder Volksstaat, 2003, S. 102-132 und S. 238-288. Die Vertreter dieses Ordnungsmodells waren jedoch in der Minderheit. Die Mehrheit vertrat korporative, sehr viel weniger partizipationsorientierte Reformmodelle, in deren Mittelpunkt die ‚Volksgemeinschaft‘ und die ‚Ideen von 1914‘ standen. Vgl. zum Ordnungsentwurf der ‚Volksgemeinschaft‘: ebd., S. 110-132 und S. 258-289. Das Verhältnis von ‚Volksstaat‘ und ‚Volksgemeinschaft‘ wird innerhalb der Forschung unterschiedlich bewertet. Llanque (Demokratisches Denken, 2000, bes. S. 81f.) und Bruendel (Volksgemeinschaft oder Volksstaat, 2003) betonen die (unvereinbare) Gegensätzlichkeit beider Ordnungsvorstellungen. Wolfram Pyta (Antiliberale Ideenwelt in Europa bei Kriegsende, in: Christoph Gusy (Hrsg.): Demokratie in der Krise: Europa in der Zwischenkriegszeit, Baden-Baden 2008, S. 86-104, hier: S. 93) hat demgegenüber dafür plädiert, beide als „zwei unterschiedliche akzentuierte Varianten derselben Kernidee“ aufzufassen, „die sich in der politischen Ideenlandschaft nicht unversöhnlich gegenüberstanden, sondern erhebliche politische Schnittmengen aufwiesen“. Vgl. ebenso: Thomas Mergel: Führer, Volksgemeinschaft und Maschine. Politische Erwartungsstrukturen in der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus 1918-1936, in: Wolfgang Hardtwig (Hrsg.): Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918-1939, Göttingen 2005, S. 91-128, hier: S. 99 Fn. 32 sowie Michael Wildt: Volksgemeinschaft und Führererwartung in der Weimarer Republik, in: Ute Daniel u.a. (Hrsg.): Politische Kultur und Medienwirklichkeiten in den 1920er Jahren, München 2010, S. 181-204, hier: S. 186 („semantische Überschneidungen und Korrespondenzen“).

17 Beispielhaft für Naumanns monarchiebehaltende Haltung: Friedrich Naumann: Demokratie und Kaisertum. Ein Handbuch für innere Politik, Berlin-Schöneberg 1900; ders.: Die Politik des Kaisers [1908], in: ders.: Werke, Bd. 5: Schriften

notwendige Vereinigung von „Demokratie und Kaisertum“ stand im Mittelpunkt seines politischen Wirkens seit der Jahrhundertwende. Er verfolgte dabei das Ziel, die Monarchie als spezifisch deutsche Form des „demokratischen Volksstaates“ neu zu begründen, um so ihren zukünftigen Bestand zu sichern. Dass der Volksstaat, dieser „wirkliche Staat der ganzen Nation“, nur eine Monarchie sein könne, führte Naumann zum einen auf die „deutsche Geschichte“ zurück, „die nun einmal nicht ohne ihre kleinen und großen Könige gedacht werden kann“.¹⁸ Darüber hinaus erschien ihm das Kaisertum als Verkörperung des industriegesellschaftlichen Fortschritts sowie vor allem als unverzichtbare Integrationsinstanz, die die fragmentierte deutsche Gesellschaft zusammenhielt.¹⁹ Demgegenüber erachtete Naumann die Republik als Staatsform nicht für befähigt, die „Ziele der Nation“ zu erfüllen.²⁰ Sie sei keineswegs identisch mit dem „Volksstaat“. Dieser enthalte „einerseits mehr andererseits weniger als die Bezeichnung Republik“. Das Weniger erkannte Naumann in dessen Unschärfe als staatsrechtlichem Begriff, das Mehr aber im „nationalen Inhalt“, der ihm fest eingeschrieben sei.

„Während nämlich die Idee Republik letztlich auf der Vorstellung von lauter unorganisierten Einzelnen beruht, die erst durch einen Vertrag (contrat social) zu Staatsmitgliedern werden, so setzt der Volksstaat das Volk als eine gewachsene und gewordene Naturgröße voraus. Das Volk ist größer, wichtiger und älter als alle seine

zur Tagespolitik, hrsg. von Theodor Schieder, bearbeitet von Alfred Milatz, Köln/Opladen 1964, S. 402-408, hier: S. 403 („Wir denken nicht daran, die Republik für von vornherein besser zu halten als die Monarchie, denn wir kennen die Geschichte der vorhandenen Republiken gut genug, um von aller falschen Schwärmerei für die Verfassung monarchiefreier Länder uns fernzuhalten.“); ders.: Demokratie und Monarchie [1912], in: ders., Werke, Bd. 2: Schriften zur Verfassungspolitik, 1964, S. 439-444, hier: S. 443 („Wir wollen keine Generaldebatte über Monarchismus und Republik. Das hat praktisch gar keinen Sinn!“); ders., Der Kaiser im Volksstaat, 1917.

18 Ebd., S. 5.

19 Vgl. pointiert zu dieser funktionalen Begründung des deutschen Kaisertums: Thomas Hertfelder: „Meteor aus einer anderen Welt“. Die Weimarer Republik in der Diskussion des Hilfe-Kreises, in: Andreas Wirsching/Jürgen Eder (Hrsg.): Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik: Politik, Literatur, Wissenschaft, Stuttgart 2008, 29-56, hier: S. 31f. Zur Auseinandersetzung Naumanns mit der wilhelminischen Staats- und Gesellschaftsordnung: Gangolf Hübinger: „Maschine und Persönlichkeit“. Friedrich Naumann als Kritiker des Wilhelminismus, in: Rüdiger vom Bruch (Hrsg.): Friedrich Naumann in seiner Zeit, Berlin/New York 2000, S. 167-188, hier: S. 182-187.

20 Vgl. hier wie im Folgenden: Naumann, Der Kaiser im Volksstaat, 1917, S. 18-29.

einzelnen Glieder. Der Einzelne stirbt, das Volk lebt. Wir alle sind nur Wassertropfen, das Volk aber ist quellende Flut.“²¹

Das Volk und die Nation – beide Begriffe wurden weitestgehend synonym gebraucht – seien schließlich der Grund, weswegen eine staatliche Ordnung überhaupt geschaffen wird. Entsprechend schlussfolgert er: „Was bei uns das Volk will, ist nicht Republik.“²²

Mit dem Umbruch von 1918/19 und nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Bolschewismus, den er als alternatives Ordnungsmodell überaus ernst nahm und als Bedrohung empfand, revidierte Naumann diese Einschätzung.²³ Dass der Krieg die Monarchie destruiert hatte, weil diese „innerlich nicht stark genug“ gewesen war, stand für ihn nun außer Frage.²⁴ Selbstkritisch hielt er fest, dass das, „womit wir früher, auch ich, die Monarchie begründet haben [...] nicht eingetroffen“ sei. Gleichwohl nutzte Naumann weiterhin den Kernbegriff seiner damaligen Ordnungsbegründung: den Begriff des ‚deutschen Volksstaates‘. Er verwendete diesen als ‚semantische Brücke‘ (Graf) und behauptete nun in der Folgezeit die Identität von Volkstaat, Republik und Demokratie.²⁵ Die Begriffe wurden zu Synonymen. Naumann übertrug damit die soeben angedeutete Rechtfertigung der Monarchie auf die neue republikanische Ordnung und entwickelte darauf beruhend ein Narrativ ordnungspolitischer Kontinuität. Entsprechend blieben auch weiterhin vor allem zwei Konzepte für Friedrich Naumanns Rhetorik konstitutiv: Volk und Nation.

21 Ebd., S. 22.

22 Friedrich Naumann: Die Monarchie im Krieg, in: Die Hilfe 23 (1917) 20, S. 357. Gleichwohl erkannte er schon damals in der stetig an Bedeutung gewinnenden republikanischen „Weltmeinung“, die sich längst in einem „republikanischen Weltsprachegebrauch“ manifestiert hatte, eine ernstzunehmende Herausforderung. Vgl. Naumann, Der Kaiser im Volksstaat, 1917, S. 19.

23 Vgl. unter vielen: Friedrich Naumann: Europäische Revolution?, in: Die Hilfe 24 (1918) 6/7, S. 66f.

24 Friedrich Naumann: Demokratie als Staatsgrundlage [1919], in: ders.: Werke, Bd. 2: Schriften Zur Verfassungspolitik, Köln/Opladen 1964, S. 557-573, hier: S. 560 (auch das folgende Zitat). Vgl. auch ders.: [Rede im Verfassungsausschuss am 31.03.1919], in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 336, Nr. 391: Bericht des Verfassungsausschusses, Berlin 1920, S. 176-181, hier: S. 179.

25 Vgl. bereits Hertfelder, Meteor, 2008, S. 33. Am deutlichsten wird dies bei Naumann, Demokratie als Staatsgrundlage, 1964, S. 562. Dort heißt es: „Beides wirkt zusammen [...], daß das Wort Republik, Volksstaat, zur Notwendigkeit wird.“

3 VOLK UND NATION ALS „NOTWENDIGKEIT VOR SICH SELBST“

Fragt man danach, wie die neue politische Ordnung Deutschlands nach 1918/19 von denjenigen, die für diese eintraten, begründet wurde, fällt sofort der argumentative Rekurs auf die einheits-, gemeinschafts- und partizipationsverbürgenden Begriffe von ‚Volk‘ und ‚Nation‘ auf. Deren Bedeutung ist immer wieder herausgearbeitet worden.²⁶ Insbesondere ihre „ubiquitäre Verbreitung“ – nicht zuletzt in der Weimarer Nationalversammlung – wurde dabei betont.²⁷ Aufgrund ihrer Vieldeutigkeit und semantischen Unschärfe zeigten sie sich lager- und parteiübergreifend anschlussfähig. Entsprechend unterschieden sich aber ihre inhaltlichen Ausdeutungen. Vehement wurde darüber gestritten, was im Sinne der Nation oder der Wille des Volkes sei.²⁸ Entscheidend ist, dass auch von Seiten der republikbejahenden Eliten versucht wurde, die neue Verfassungsordnung zu diesen Schlüsselbegriffen affirmativ in Beziehung zu setzen. Obwohl die Verweise im Einzelfall durchaus unterschiedlich strukturiert waren, ist allen gemein, dass ‚Volk‘ und ‚Nation‘ stets als vorgängige, überkonstitutionelle, vorstaatliche und scheinbar überzeitlich wirksame Instanzen

26 Vgl. etwa Reinhart Koselleck: Volk, Nation, Nationalismus, Masse, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 7, Stuttgart 2004, S. 141-431, hier: S. 389ff.; Bruendel, *Volks-gemeinschaft oder Volksstaat*, 2003; Pyta, *Antiliberale Ideenwelt*, 2008; Mergel, *Führer*, 2005.

27 Vgl. Bollmeyer, *Der Steinige Weg*, 2007, S. 255-270 und S. 320-326.

28 Vgl. etwa Sven Oliver Müller: Die umkämpfte Nation. Legitimationsprobleme im kriegsführenden Kaiserreich, in: Jörg Echternkamp (Hrsg.): *Die Politik der Nation. Deutscher Nationalismus in Krieg und Krisen 1760-1960*, München 2002, S. 149-171. Treffend heißt es dort: „Die politischen Kontrahenten sprachen nicht dieselbe, aber die gleiche nationale Sprache – und verstanden sich deshalb nicht.“ (ebd., S. 169) Zur konfliktverschärfenden Wirkung des Nationalismus in der Vor- und Nachkriegszeit: Moritz Föllmer/Andrea Meissner: *Ideen als Weichensteller? Polyvalenzen, Aneignung und Homogenitätsstreben im deutschen Nationalismus 1890-1933*, in: Lutz Raphael (Hrsg.): *Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit. Beiträge für eine erneuerte Geistesgeschichte*, München 2006, S. 313-335, hier: S. 314f. Naumann hatte diese Auseinandersetzung um das Nationale im Rahmen der Abstimmung über den Versailler-Vertrag, wie folgt, reflektiert: „Wenn wir unterschrieben hätten, dann wäre die Vertretung des deutschen Zukunftsge-dankens, des nationalen Gedankens glatt in die Hände der Rechten hinüber-gekommen.“ (zitiert nach: Theiner, *Sozialer Liberalismus*, 1983, S. 302)

erscheinen bzw. in der politischen Auseinandersetzung als solche erscheinen sollten.²⁹

Dies zeigt sich sehr deutlich bei Friedrich Naumann. Auch ihm galt „das deutsche Volk, die deutsche Nation [als] eine Notwendigkeit vor sich selbst und vor der Geschichte und vor dem Unsichtbaren und Höheren“³⁰. Er erkannte darin etwas, „was der Religion außerordentlich verwandt ist“, das „alle besitzen und pflegen [müssen]“ und aufgrund dessen es gelte, „untereinander die Ordnung aufzurichten“. Die argumentative Bedeutung der Begriffe ‚Volk‘ und ‚Nation‘ beruhte dabei auf zwei handlungsleitenden Ordnungsvorstellungen der Zeit: mit ihnen verband sich zum einen die Erwartung von Einheit, Gemeinschaft und Integration sowie zum anderen das Versprechen von Selbstbestimmung und Partizipation.

3.1 Volk und Nation als Inbegriffe für Einheit, Gemeinschaft und Integration

Das allgemeine Verlangen nach nationaler Einheit und Gemeinschaft sowie sozialer Integration ist kennzeichnend für die unmittelbare Nachkriegszeit wie auch für die Weimarer Gesellschaft.³¹ Die Narrationen vom ‚Augusterlebnis‘, vom ‚Geist von 1914‘ und von der ‚(Heimat)Frontgemeinschaft‘ versprachen die Möglichkeit nationaler Geschlossenheit auch nach 1918. Die Erfahrung einer fragmentierten Gesellschaft in den Kriegsjahren und in der Revolution forcierte diese Sehnsucht. Hierfür stehen die über die Lager- und Parteigrenzen wirksamen Ordnungsreformprogramme der ‚Volksgemeinschaft‘ und des ‚Volksstaates‘, die nicht zuletzt als Utopien und Zukunftsvisionen zu verstehen sind.³² Die Einheit des deutschen Volkes als Nation wurde zum Telos erklärt. Entsprechend musste die neue Ordnung darauf ausgerichtet sein, um Geltungsglauben erzeugen zu können.

29 Vgl. hierzu etwa Koselleck, Volk, 2004, S. 389f. sowie Müller, Die umkämpfte Nation, 2002, S. 152f.

30 Naumann, Die Demokratie in der Nationalversammlung, 1964, S. 552f. (auch die folgenden Zitate).

31 Vgl. unter vielen: Paul Nolte: Die Ordnung der deutschen Gesellschaft. Selbstentwurf und Selbstbeschreibung im 20. Jahrhundert, München 2000, S. 169f. Insbesondere zum ‚demokratischen Nationalismus‘ weiterhin grundlegend: Jürgen C. Heß: „Das ganze Deutschland soll es sein“. Demokratischer Nationalismus in der Weimarer Republik am Beispiel der Deutschen Demokratischen Partei, Stuttgart 1978.

32 Vgl. bes. Bruendel, Volksgemeinschaft oder Volksstaat, 2003, S. 93 und S. 219.

Auch Naumann brachte dieses Streben nach Einheit und Gemeinschaft zum Ausdruck. Dass man nach dem Krieg „noch nicht eigentlich Nation geworden“ und dass auch das „Gift der Klassenherrschaft noch nicht genügend ausgewachsen“³³ sei, diagnostizierte er kritisch. Gerade deshalb brauche „das Vaterland die volle Durchführung der nationalen Idee“³⁴. Im republikanischen Volksstaat erkannte Naumann hierfür den richtigen Ort. Er erschien ihm als Garant und Inbegriff dieser nationalen Einheit. Die Begründung der neuen republikanischen Ordnung erfolgte also mit der Behauptung, sie sei mit dem übergeordneten Wert des deutschen Volkes als vereinter Nation untrennbar verbunden.³⁵

Naumann leitete diese Verbundenheit von Republik und Volk/Nation noch auf eine andere Art und Weise her. So konzeptualisierte er die Gründung der Republik auch als Bestandteil einer übergeordneten Entwicklung: dem Prozess der Nationwerdung und des (Wieder)Aufstiegs des deutschen Volkes. Die Republik, so das Argument, sei notwendig, um die nationale Einheit herzustellen bzw. die Nation zu vervollkommen und zu festigen. Um dies zu beschreiben, griff Naumann an verschiedenen Stellen auf die religiös konnotierte Metapher der „Auferstehung“ zurück. Deutschland sei durch die Kriegsniederlage und die Revolution gestorben, in Form des „deutschen Volksstaat“ werde es wieder auferstehen.³⁶

33 Friedrich Naumann: Europäische Revolution?, in: Die Hilfe 24 (1918) 6/7, S. 67. Vgl. auch: ders.: Deutsche Demokratie, in: Die Hilfe 25 (1919) 32, S. 418 („Lasset uns deutsch sein in den schwersten Tagen unseres Volkes!“).

34 Friedrich Naumann: Europäische Revolution?, in: Die Hilfe 24 (1918) 6/7, S. 66f., hier: S. 67. Dass es sich bei Deutschland nicht um „verschiedene Nationalitäten“, sondern um ein „einheitliches Volk“ handle, stand für Naumann außer Frage. Vgl. etwa ders.: Die deutsche Einheit [1918], in: ders., Werke, Bd. 5: Schriften zur Tagespolitik, 1964, S. 645-647, hier: S. 647.

35 Naumann (Deutsche Demokratie, 1919, S. 418, Hervorhebung im Original) schreibt: „Der Geist, der von Riga bis Straßburg, von Schleswig bis Bozen alle Deutschen verbindet, der steht jetzt erst recht auf. Ihm dient, und für ihn wirbt die deutsche Demokratie. Um aber gute Deutsche sein zu können, sind wir *gute Republikaner*.“

36 Vgl. Friedrich Naumann: Der Volksstaat kommt, in: Die Hilfe 24 (1918) 41, S. 480. Außerdem: ders.: Auferstehung, in: Die Hilfe 25 (1919) 18, S. 199f.; ders.: Fichtes Glaube, in: Die Hilfe 25 (1919) 28, S. 365; ders., Die Demokratie in der Nationalversammlung, 1964, S. 555.

3.2 Volk und Nation als Inbegriffe für Selbstbestimmung und Partizipation

Wie bereits angedeutet, erfuhr die Verbindung von Nation und Volk im Ersten Weltkrieg eine Aufwertung. Mit ihr verbanden sich grundlegende Implikationen in Bezug auf die Legitimität der politischen Ordnung. „Die Nation war nun untrennbar mit der Vorstellung eines zu politischer Teilhabe berechtigten ‚Volkes‘ verknüpft – ‚Nation‘ zu sagen ohne ‚Volk‘ und damit demokratisch begründete Partizipation mitzudenken, blieb nunmehr allein den konservativen Verächtern egalitärer politischer Teilhabe vorbehalten.“³⁷ ‚Volk‘ und ‚Nation‘ waren nicht allein Konzepte, die den Wunsch nach Einheit und Gemeinschaft ausdrückten, sondern ebenso der Inbegriff eines Partizipationsversprechens, dass nicht zuletzt aus den Erfahrungen des Weltkrieges hergeleitet wurde. Das deutsche Volk als nationale Willensgemeinschaft wurde zur zentralen Legitimationsinstanz, zum Souverän und aktiven Gestalter erklärt.³⁸ Gerade für diejenigen, die 1918/19 für die Republik eintraten, war es auf dieser Grundlage möglich, sowohl über die alte Ordnung zu verfügen und sie zu delegitimieren als auch die Republik zu rechtfertigen und unverfügbar zu stellen.

Die Forderung autonomer Selbstbestimmung findet sich entsprechend auch bei Friedrich Naumann. „Das deutsche Volk soll sich jetzt seinen Staat zurechtzimmern“³⁹, heißt es in *Demokratie als Staatsgrundlage*. In gleicher Weise hatte er in der Weimarer Nationalversammlung postuliert, dass die Republik „aus dem Volk heraus auf Grund des Volkswillens unvermittelt aufzurichten“⁴⁰ sei. Die Verfassung der Republik wurde somit auf das Volk, dessen Willen bzw. das „gegenwärtige Volksbedürfnis“⁴¹ zurückgeführt. Sie sollte als Ausdruck dieses Volkswillens, als die „Ver-

37 Pyta, *Antiliberale Ideenwelt*, 2008, S. 92.

38 Vgl. ebd., S. 97. Müller (Die umkämpfte Nation, 2002, S. 158-169) hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Debatten über die Abschaffung des preußischen Dreiklassenwahlrechts betont. An dieser hatte Naumann aktiv teilgenommen und sich vehement für die Abschaffung eingesetzt. Vgl. hierzu: Theiner, *Sozialer Liberalismus*, 1983, S. 258ff.; Bruendel, *Volksgemeinschaft oder Volksstaat*, 2003, S. 249-251.

39 Naumann, *Demokratie als Staatsgrundlage*, 1964, S. 559. Dort heißt es auch: „Stehe auf [Volk, JR], mach dir deinen Staat“ und „Du Volk, setz dich hin, schick deine Vertreter und mache mit ihnen den Staat!“ (ebd., S. 560)

40 Naumann, *Die Demokratie in der Nationalversammlung*, 1964, S. 543.

41 Naumann, *Rede im Verfassungsausschuss*, 1920, S. 179 (auch die folgenden Zitate). Vgl. auch: ders., *Demokratie als Staatsgrundlage*, 1964, S. 567.

körperung des Nationalgeistes“ nicht nur legitim, sondern vielmehr alternativlos erscheinen. Der republikanische Volksstaat sei eben „nicht mehr Organisation der oberen und herrschenden Klassen und Autorität zur Leistung [sic!] und Versorgung der übrigen Masse“, sondern „Ausdruck der lebendigen Organisation des Volkes“. Als solcher wurde er zum „nationalen Volksstaat“ und zum Inbegriff des „nationalen Gedankens“ erklärt. Er erschien mithin als jene Ordnung, in der sich, wie von Naumann gefordert, „der deutsche Geist und der deutsche Wille tatsächlich verwirklichen“⁴² können.

Damit verbindet sich ein grundlegender Topos, der sich auch bereits im Ordnungsdiskurs der Kriegszeit findet: die Idee der ‚deutschen Demokratie‘ bzw. des ‚deutschen Volksstaates‘. Die nationale Attribution brachte nicht nur den Wunsch der Einheit zum Ausdruck, sondern verwies auch auf die immer wieder hervorgehobenen Eigen- und Besonderheiten der Deutschen, auf die Behauptung eines besonderen ‚Wesens‘ bzw. ‚Charakters‘. Dieses Argument wurde zumeist gebraucht, um sich gegenüber den westlichen Demokratien Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten abzugrenzen und das nationale Selbstbestimmungsrecht der Deutschen zu unterstreichen. Naumann hat in diesem Sinne wiederholt von der „deutschen Demokratie“ gesprochen.⁴³ Er war zuversichtlich, „daß unser deutsches Volk sich seine eigene lebendige Art von deutschen Volksstaat zu-rechtmacht“. Es sei allein diese „volkstümliche Staatsform der Republik“, die die deutschen Eigen- und Besonderheiten des „in politischer Mystik viel gebundenen, alten, früher zerspaltenen, dann mühsam norddeutsch geeinigten deutschen Volks“⁴⁴ zum Ausdruck bringen könne.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im begründungsrhetorischen Schlüsselbegriff des ‚deutschen Volksstaates‘ beide hier besprochenen Dimensionen enthalten und gebündelt waren: Einheit und souveräne Selbstbestimmung. „Als *Staat* des Volkes symbolisierte der Begriff ‚Volksstaat‘ die nationale Einheit und als Staat *des Volkes* die Volksfreiheit im Sinne einer Selbstregierung des Volkes.“⁴⁵ Die Idee des ‚Volksstaates‘ implizierte sowohl ein Integrations- als auch ein umfassendes Partizipationsversprechen. Vor diesem Hintergrund hat Thomas Mergel zutreffend von einer

42 Naumann, Die Demokratie in der Nationalversammlung, 1964, S. 544.

43 Naumann, Deutsche Demokratie, 1919, S. 418 (auch die folgenden Zitate).

44 Naumann, Demokratie als Staatsgrundlage, 1964, S. 563.

45 Bruendel, Volksgemeinschaft oder Volksstaat, 2003, S. 106 (Hervorhebung im Original).

„Politik der Verheißung“⁴⁶ gesprochen. Nicht zuletzt hierin liegt die Bedeutung des Volksstaatsbegriffs und der mit ihm verbundenen Begriffe ‚Volk‘ und ‚Nation‘ für die Ordnungsbegründung in der Umbruchszeit von 1918/19.

4 DER VOLKSSTAAT ALS „NEUE ZEIT“, ENTWICKLUNGSGESCHICHTLICHE NOTWENDIGKEIT UND ZUKUNFTSPROGRAMM

Friedrich Naumann behauptete die Selbstverständlichkeit und Notwendigkeit des republikanischen Volksstaates nicht nur mit dem Verweis auf die Entitäten von Volk und Nation. Vielmehr unternahm er ebenso den Versuch, den neuen Staat als das Ergebnis einer unaufhaltsamen „geschichtlichen Bewegung“⁴⁷, als Ausdruck einer „neuen Periode“ und einer „neuen Zeit“⁴⁸ erscheinen zu lassen. Er diagnostizierte in diesem Sinne ein „Bedürfnis der Zeit“, das etwas Neues fordere und das in der neuen Verfassung zum Ausdruck gebracht werden müsse.⁴⁹ Auch diese Topoi ermöglichten es wiederum, einerseits das Kaiserreich als nicht mehr zeitgemäße Ordnung zu delegitimieren und andererseits die Republik als Symbol und Produkt einer entwicklungsgeschichtlichen Notwendigkeit unverfügbar zu stellen.

Den Anbruch dieser ‚neuen Zeit‘ beschrieb Naumann aber keineswegs emphatisch. Er sprach vielmehr von einem „grauen Morgen“. Die Republik sei zunächst im „Hauskleide“ erschienen.⁵⁰ Ebenso wenig deutete er diese ‚neue Zeit‘ als revolutionären Bruch. Zum Ausdruck kommt hier vielmehr erneut ein dezidiertes Kontinuitätsdenken, indem die Zeitenwende als längerfristiger Transformationsprozess konzeptualisiert wurde.⁵¹ „Auch in

46 Mergel, Führer, 2005, S. 97.

47 Naumann, Deutsche Grundrechte, 1919, S. 141 (auch das folgende Zitat).

48 Naumann, Demokratie als Staatsgrundlage, 1964, S. 560 und S. 566. Vgl. ebenso: ders.: Sozialisierung, in: Die Hilfe 25 (1919) 11, S. 125.

49 Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 181. Die Rede von einer „neuen Zeit“, einem „neuen Zeitalter“ oder vom „neuen Deutschland“ hatte bereits während des Ersten Weltkrieges Konjunktur; vgl. die Beispiele bei Bruendel, Volksgemeinschaft oder Volksstaat, 2003, S. 102f., 238 und 248 sowie bei Graf, Zukunft, 2008, S. 142f.

50 Vgl. Friedrich Naumann: Wie wir gesund werden?, in: Die Hilfe 25 (1919) 18, S. 213.

51 Vgl. hierzu: Graf, Zukunft, 2008, S. 135-250, bes. S. 211ff. und S. 225-232. Graf arbeitet sehr überzeugend heraus, dass „das Bewusstsein, an einer epochalen Wende zu stehen, in der Weimarer Republik keinesfalls auf die

großen Revolutionen“, so Naumann im Februar 1919, „geht alles schrittweise, weil die Natur selber keine Sprünge macht.“⁵² Für dieses Entwicklungsdenken sind drei Argumente von grundlegender Bedeutung: *erstens* eine Theorie historischer Zeiten, *zweitens* die Vorstellung vom Wirken eines Entwicklungsgesetzes hin zur Demokratie (verbunden mit der Kategorie des Schicksals und einer Naturmetaphorik) sowie schließlich *drittens* – insbesondere nach der Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung – die Konzeption des Volksstaates als sich weiterentwickelndes Zukunftsprogramm.

Die Annahme „verschiedener geschichtlicher Zeiten“⁵³ hatte für Naumann axiomatische Bedeutung. Es sei „der Charakter früherer Zeiten [gewesen], mehr monarchisch zu sein“ und genauso sei es „der Charakter neuerer, technischer Zeiten, mehr republikanisch-demokratisch zu sein“.⁵⁴ Flankiert wurde diese Annahme von einer Theorie der „unvermeidlichen Demokratisierung“⁵⁵. Naumann hielt „die Entwicklung zur großen Demokratisierung [für] notwendig“. Er gebrauchte in diesem Zusammenhang auch den Begriff des Schicksals.⁵⁶ Nur wenige Wochen nach dem Ende des Krieges wurde der demokratische Volksstaat damit zu etwas, „was nach menschlicher Wahrscheinlichkeit irgendeinmal sowieso gekommen wä-

extremistische Rechte und Linke oder gar die Nationalsozialisten beschränkt war. Die rhetorische Formel der Zeitenwende, des fundamentalen Bruchs oder Umbruchs, war vielmehr auch in republikanischen Kreisen anschlussfähig und erwies sich nach dem Ersten Weltkrieg als omnipräsentes Schlagwort“ (ebd., S. 202). Vgl. auch: Dieter Langewiesche: *Liberalismus in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1988, S. 252.

52 Naumann, *Sozialisierung*, 1919, S. 125.

53 Naumann, *Demokratie als Staatsgrundlage*, 1964, S. 562.

54 Ebd. Dieses Argument war auch bereits in der Weltkriegsdebatte virulent: Vgl. Bruendel, *Volksgemeinschaft oder Volksstaat*, 2003, S. 242. Vor allem Hugo Preuß erkannte in der Demokratie den „allgemeinen Typus moderner politischer Entwicklung unseres Zivilisationskreises“ (zitiert nach: ebd.). Ebenso: Naumann, *Sozialisierung*, 1919, S. 125 („man [kann] unter entwicklungsgeschichtlichem Gesichtspunkt überzeugt sein, daß wir eben an einem Meilenstein der Kultur- und Zivilisationsbahn vorübergegangen sind“).

55 Naumann, *Demokratie als Staatsgrundlage*, 1964, S. 560, 565 sowie S. 561 (auch das folgende Zitat). Vgl. bereits früher: Friedrich Naumann: *Der Gesellschaftsvertrag* [1912], in: ders.: *Werke*, Bd. 5: *Schriften zur Tagespolitik*, 1964, S. 481-486, hier: S. 482 und S. 484.

56 Friedrich Naumann: *Der Weg zum Volksstaat* [1918], in: ders., *Werke*, Bd. 2: *Schriften zur Verfassungspolitik*, 1964, S. 521-536, hier: S. 522; ders., *Die Demokratie in der Nationalversammlung*, 1964, S. 543.

re“⁵⁷. Naumann erklärte ihn vor diesem Hintergrund zur „zeitgemäßen Form“. Volksstaat und Republik erschienen somit als das „Notwendige, Unvermeidliche“⁵⁸, das sich so oder so durchgesetzt hätte. Die 1918/19 zu beobachtenden Entwicklungen wurden somit als Kulmination eines langen, gleichwohl zielgerichteten evolutionären Prozesses beschrieben – nicht aber als Revolution. Zum Ausdruck kam dies auch in einer Naturmetaphorik, auf die Naumann an verschiedenen Stellen zurückgriff.⁵⁹ So beschrieb er den „demokratischen Freistaat Deutschland“ als „Notwendigkeit“, die „hervorgewachsen“ sei. Der demokratische Entwicklungsprozess, im Ganzen gesehen, wird zum „Naturvorgang“, der ihn an früherer Stelle gar an den „Wechsel geologischer Perioden“ erinnerte, wie er „einst in dunkler Vorzeit“ vor sich gegangen sei.⁶⁰ In diesem Zusammenhang sprach sich Naumann geradezu selbst prophetische Gaben zu. Er betonte, dass der Umbruch von 1918/19 seine Prognose, die er in seiner Schrift *Demokratie und Kaisertum* bereits aufgestellt hatte, bestätigt habe. Das damals bereits Beschriebene sei schlichtweg „eine geschichtlich richtige Konstruktion des- sen [gewesen], was irgendwie und irgendwann aus der Natur der Dinge sich ergeben mußte“. Dass diese Entwicklung keineswegs abgeschlossen sei, unterstrich Naumann ebenso deutlich. Er war davon überzeugt, dass die „deutsche Demokratie“ ein „Programm“ sei.⁶¹ Es handle sich um „etwas täglich erst werdendes, ein aus der Gegenwart in die Zukunft hineinwachsendes großes Werk des Neubaus“.

Welche Vorstellungen verband Naumann mit der von ihm diagnostizierten und weiter im Werden befindlichen ‚neuen Zeit‘? In erster Linie begriff er diese als ein „soziales Zeitalter“⁶². Diese Diagnose des Neuen

57 Naumann, *Der Weg zum Volksstaat*, 1964, S. 522 (auch das folgende Zitat).

58 Naumann, *Demokratie als Staatsgrundlage*, 1964, S. 562.

59 Vgl. zum Folgenden: Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 179; ders., *Der neue Parlamentarismus*, in: *Die Hilfe* 25 (1919) 9, S. 100.

60 Naumann, *Der Volksstaat kommt!*, in: *Die Hilfe* 24 (1918) 41, S. 480–481, hier: S. 480 (auch das folgende Zitat). Hertfelders („Nur die Demokratie kann Deutschland wieder aufrichten“. Staat und Demokratie im Hilfe-Kreis, 1918–1933, in: Philippe Alexandre/Reiner Marcowitz (Hrsg.): *Die Zeitschrift „Die Hilfe“: 1894–1944. Ein Ideenlabor in Deutschland*, Bern u.a. 2011, S. 277–316, hier: S. 283) Deutung dieser Textpassage als bloßer Ausdruck eines allgemein verbreiteten „Fatalismus“ greift dagegen zu kurz und übersieht die ordnungs-konstitutive Bedeutung des Arguments.

61 Naumann, *Deutsche Demokratie*, 1919, S. 418 (auch das folgende Zitat).

62 Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 177 und S. 180. Er sprach auch vom „jetztbeginnenden sozialistischen Zeitalter in Deutschland“ bzw. vom

korrespondierte mit jener des Niedergangs. Dem behaupteten Anbruch eines „sozialen Zeitalters“ setzte Naumann das Ende des „Zeitalter des Individualismus“⁶³ entgegen. Sollte jenes in der neuen republikanischen Verfassung seinen Ausdruck finden, ordnete Naumann dieses dem Symboldatum „1848“ und der gescheiterten Paulskirchen-Verfassung zu. Damit verband sich ein lager- und parteiübergreifender Konsens, wonach nicht mehr der Einzelne als Individuum im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen sollte, sondern die Gemeinschaft und das Kollektiv.⁶⁴ Das Entscheidende, so Naumann in Rekurs auf frühere Überlegungen, seien „Gemeinschaftsgedankengänge“⁶⁵. An die Idee vom Durchbruch eines neuen ‚sozialen Zeitalters‘ knüpfte er entsprechend auch die Vorstellung eines ‚neuen Menschen‘. Er erklärte den „Verbandsmensch“ zum „Normalmensch der Gegenwart“. Es sei der „sozialisierte, gruppierte Mensch“, der „sich verfassungsmäßig einen Ausdruck [sucht]“⁶⁶. Insbesondere „der neue Massenmensch, der Arbeiter“, suche „sein Recht innerhalb der Staatsgemeinschaft“⁶⁷. Bereits seit der Jahrhundertwende hatte Naumann immer wieder darauf hingewiesen, dass Verbände und andere Zwischenorganisationen nicht nur zu den entscheidenden wirtschaftlichen Kräften geworden seien, sondern auch zu jenen politischen Instanzen, die das politische Handeln der großen Mehrzahl der Bürger bestimmten und prägten.⁶⁸ Aufgrund dessen

„Sozialismus“ als „Hauptidee des Zeitalters“ (ders.: Das Schicksal des Sozialismus, in: *Die Hilfe*, 02.01.1919, S. 4f.) und vom „Zeitalter der kommenden Arbeiterschicht“ (ders., Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 180).

63 Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 177. Vgl. auch: ders.: *Gattungsleben*, in: *Die Hilfe* 25 (1919) 1, S. 15.

64 Vgl. hierzu: Marcus Llanque: *Der Untergang des liberalen Individuums. Zum Fin de siècle des liberalen Denkens in Weimar*, in: Karsten Fischer (Hrsg.): *Neustart des Weltlaufs? Fiktion und Faszination der Zeitenwende*, Frankfurt a.M. 1999, S. 164-183, hier: S. 168-171; ders.: *Friedrich Naumann und das Dilemma des politischen Liberalismus*, in: Richard Faber (Hrsg.): *Liberalismus in Geschichte und Gegenwart*, Würzburg 2000, S. 131-149. Ebenso: Nolte, *Ordnung*, 2000, S. 167. Auch Llanque (*Untergang*, 2000, S. 133) übersieht die grundlegende Bedeutung dieses Arguments für die Begründung der neuen politischen Ordnung, wenn er hierin allein die „Entfremdung des politischen Liberalismus von seinen normativen Wurzeln“ zu erkennen meint.

65 Friedrich Naumann: *Wie soll es werden?*, in: *Die Hilfe* 24 (1918) 49, S. 583-584, hier: S. 583. Ebenso: ders., *Gattungsleben*, 1919, S. 14f.

66 Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 180.

67 Naumann, *Deutsche Grundrechte*, 1919, S. 142.

68 Vgl. Friedrich Naumann: *Neudeutsche Wirtschaftspolitik* [3. Aufl., 1917], in: ders.: *Werke*, Bd. 3: *Schriften zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, 1964, S. 71-534, hier: S. 529-531; ders.: *Kann man Liberale organisieren?*, in: *Die*

sprach er 1919 nicht nur vom „Verbandsmenschen“, sondern konzeptualisierte auch das Volk als Gesamtheit von „Gruppenindividuen“ und nicht von einzelnen Staatsbürgern.⁶⁹

Hierin spiegeln sich zweifellos die Erfahrungen und die gemeinschafts- sowie einheitszentrierten Debatten des Ersten Weltkrieges wider, wie sie oben bereits angedeutet worden sind. Grundlegend ist in diesem Zusammenhang aber vor allem die Vorstellung eines spezifischen nationalen Sozialismus, der während und nach dem Ersten Weltkrieg – nicht zuletzt in Konzepten der Gemeinwirtschaft⁷⁰ – Wirkungskraft entfaltet hatte.

Daneben darf aber nicht übersehen werden, dass Naumanns Idee vom national-sozialen, auf Gruppenindividuen beruhenden Volkstaat ebenso durch die Konzepte der Sozialreformbewegung seit der Jahrhundertwende geprägt war.⁷¹ Spätestens mit der Gründung des National-Sozialen Vereins 1896 und der Zeitschrift *Die Hilfe* hatte er als wichtiger Akteur und Multiplikator dieser Bewegung jene Entwicklung angedeutet und zu forcieren versucht. Dies entsprach seiner Grundsatzkritik an der Wilhelminischen Gesellschaftsordnung und seinem aktiven Eintreten für eine reformistische Sozialpolitik, die sich zunächst für den wohlfahrtsstaatlichen Interventionismus Bismarcks aussprach, über den grundlegenden strukturellen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft aufzuklären versuchte und vor allem für die „Industrieverfassung“, das Prinzip der Tarifpartnerschaft und damit für die Sicherung und Ausweitung der Koalitionsrechte sowie der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerseite vehement eintrat. Naumann verband damit stets das politische Ziel, Liberalismus und Sozialdemokratie zu verbinden sowie Bürgertum und Arbeiterschaft zu versöhnen. Es ging ihm letztlich angesichts der Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels darum, soziale Integration zu fördern und Gemeinschaft zu stiften.

Hilfe 19 (1913) 8, S. 114f.; ders.: Das Blaue Buch von Vaterland und Freiheit. Auszüge aus seinen Werken, Königstein i.T./Leipzig 1913, S. 206 („Der moderne Mensch ist der Verbandsmensch.“); ders.: Die politischen Parteien, Berlin 1910, S. 43f.

69 Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 180.

70 Vgl. hierzu etwa Mergel, Führer, 2005, S. 98.

71 Vgl. Hübinger, „Maschine und Persönlichkeit“, 2000; Inho Na: Sozialreform oder Revolution. Gesellschaftspolitische Zukunftsvorstellungen im Naumann-Kreis 1890-1903/04, Marburg 2003; Rüdiger vom Bruch: Bürgerliche Sozialreform im deutschen Kaiserreich, in: ders. (Hrsg.): Weder Kommunismus noch Kapitalismus. Bürgerliche Sozialreform in Deutschland vom Vormärz bis in die Ära Adenauer, München 1985, S. 61-179.

Davon unberührt blieb aber Naumanns Glauben an den Kapitalismus und dessen Zukunftsfähigkeit, der kurz nach der Jahrhundertwende unter dem Einfluss Werner Sombarts und Max Webers zu einem tragenden Pfeiler seines Ordnungsdenkens geworden war.⁷² Gerade hierin gründete seine Sensibilität für jene „modernen Probleme“⁷³, von denen er behauptete, sie könnten am ehesten im demokratischen Volksstaat entschärft und gelöst werden. Dieser erschien ihm somit nicht zuletzt als die Antwort auf die Suche nach einer adäquaten politischen Ordnung unter den Bedingungen des Kapitalismus, den Naumann bereits 1911 als die alles prägende „überstaatliche Lebensgemeinschaft“ beschrieben hatte.⁷⁴

5 NAUMANNS „VERSUCH VOLKSVERSTÄNDLICHER GRUNDRECHTE“

Wie bisher gezeigt wurde, beruhte Friedrich Naumanns Begründung der neuen politischen Ordnung zu allererst auf dem Begriff des Volksstaates. Inhärent war diesem der Verweis auf das Volk und die Nation als Bürgen für Einheit und Integration sowie Demokratie und Partizipation. Hinzu trat mit der Rede vom neuen, unvermeidlichen und sich weiterentwickelnden sozialen Zeitalter die Vorstellung vom sozialen Volksstaat.

Im Zuge der Weimarer Verfassungsgebung unternahm Naumann den Versuch, diese ordnungsbegründenden „Grundideen“, wie er diese selbst

72 Vgl. hierzu: Traugott Jähnichen: Neudeutsche Kultur- und Wirtschaftspolitik. Friedrich Naumann und der Versuch einer Neukonzeptualisierung des Liberalismus im Wilhelminischen Deutschland, in: Rüdiger vom Bruch (Hrsg.): Friedrich Naumann in seiner Zeit, Berlin/New York 2000, S. 151-166, hier: S. 151-156; Gangolf Hübinger: Kapitalismus und Kulturgeschichte, in: Rüdiger vom Bruch/Friedrich Wilhelm Graf/Gangolf Hübinger (Hrsg.): Kultur und Kulturwissenschaften um 1900. Krise der Moderne und Glaube an die Wissenschaft, Stuttgart 1989, S. 25-83 sowie ders., „Maschine und Persönlichkeit“, 2000, S. 181. Naumann selbst verband mit seiner Rede vom „Verbandsmenschen“ auch eine Entwicklungsstufentheorie des Kapitalismus. Während er den „Einzelmann“ für einen Ausdruck einer ersten Stufe des Kapitalismus hielt, erklärte er den „Verbandsmensch“ zum Abbild einer neuen Entwicklungsstufe. Diese Unterscheidung war dezidiert national konnotiert. Während die alte Form des Kapitalismus als „westlich“ beschrieben wurde, wurde die neue Entwicklungsstufe als spezifisch „deutsch“ gekennzeichnet. Vgl. Friedrich Naumann: Mitteleuropa, Berlin 1915, S. 104f.

73 Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 178.

74 Friedrich Naumann: Kulturgeschichte und Kapitalismus, in: Die neue Rundschau 22 (1911), S. 1337-1348, hier: S. 1342.

nannte, in eine herausgehobene symbolische Form zu bringen, um auf diese Weise die Geltung der neuen politischen Ordnung zu begründen. Er wählte hierfür den Grundrechtsteil der Verfassung.⁷⁵ Der dreizehn Artikel umfassende Grundrechtsentwurf, den Naumann im März 1919 in den Verfassungsausschuss der Nationalversammlung einbrachte und rechtfertigte,⁷⁶ bildete somit den Versuch, die symbolische Lücke des „Übersinnlichen, Mythischen“ zu schließen, die er nach dem Zusammenbruch der Monarchie zu erkennen geglaubt hatte.⁷⁷ Es spricht einiges dafür, dass Naumann in ihm genau jene entscheidenden Elemente aufgehoben sah, die er bis dato vermisst hatte: das „Historisch-Dramatische“, „die Mystik der Staatsgeburt“ sowie den „überwältigende[n] Trieb einer Offenbarungszeit“.⁷⁸ Mit

75 Zur herausgehobenen symbolisch-integrativen Bedeutung der Grundrechte: Hans Vorländer: *Integration durch Verfassung? Die symbolische Bedeutung der Verfassung im politischen Integrationsprozess*, in: ders. (Hrsg.): *Integration durch Verfassung*, Wiesbaden 2002, S. 9-40, hier: S. 16. Zeitgenössisch bereits: Carl Schmitt: *Verfassungslehre*, Berlin 1928, S. 157-182 sowie Rudolf Smend: *Verfassung und Verfassungsrecht*, München 1928, S. 260-268. Insbesondere Smend (ebd., S. 166f.) hob Naumanns „politischen Scharfsinn“ hervor, weil dieser jenen „Grundgedanken“ – die Bedeutung des Symbolisch-Integrativen – erkannt hatte. In diesem Sinne attestierte er ihm „doch im Vergleich zu der wesentlich technischen Verfassungstheorie von M. Weber und H. Preuß eine ungleich tiefere Einsicht“. Gleichzeitig lehnte er die konkrete Form von Naumanns Grundrechtsentwurf aber ab („unglücklich, halb liturgisches Alterswerk“).

76 Vgl. Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920. Zur Grundrechtsdebatte in der Nationalversammlung: Thomas Wirth: *Der Unterausschuß für die Grundrechte und seine Arbeit in der Weimarer Nationalversammlung*, in: *Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft* 2 (1989), S. 129-201; Ludwig Richter: *Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung*, Düsseldorf 1996, S. 412-429; Friedhelm Köster: *Entstehungsgeschichte der Grundrechtsbestimmungen des zweiten Hauptteils der Weimarer Reichsverfassung in den Vorarbeiten der Reichsregierung und den Beratungen der Nationalversammlung*, Göttingen 2003 sowie Walter Pauly: *Grundrechtslaboratorium Weimar. Zur Entstehung des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung vom 14. August 1919*, Tübingen 2004. Zu Naumanns Grundrechtsentwurf vor allem: Ernst Rudolf Huber: *Friedrich Naumanns Weimarer Grundrechts-Entwurf. Der Versuch eines Modells der Grundwerte gegenwärtigen Daseins*, in: Okko Behrends (Hrsg.): *Festschrift für Franz Wieacker zum 70. Geburtstag*, Göttingen 1978, S. 384-398 sowie Dieter Beese: *Staatsbekenntnis und Volkskatechismus. Friedrich Naumann und die Weimarer Verfassungsberatung*, in: Günter Brakelmann (Hrsg.): *Auf dem Weg zum Grundgesetz: Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus*, Münster 1999, S. 55-76.

77 Vgl. Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 179.

78 Naumann, *Der neue Parlamentarismus*, 1919, S. 100.

ihm sollte es gelingen, die scheinbar „unvermeidliche Nüchternheit“⁷⁹ des Weimarer Verfassungsgebungsprozess zu überwinden.

Gerade deshalb konzipierte er den Grundrechtsteil der Verfassung gezielt als ein „Staatsgrundbekenntnis“⁸⁰. Als solches sollte es im etatistischen Sinne dem Volk darüber Aufschluss geben, „was der Staat nun [...] zu den Problemen von heute [sagt]“. Es sollte sich um ein staatsoffizielles, werbendes Verfassungsprogramm der „jetzt beginnenden deutschen Republik“ handeln. Damit verband sich das Ziel, das allgemein verbreitete Bedürfnis nach Orientierung und Sinnstiftung zu befriedigen. Naumann beabsichtigte, einen „verfassungsmäßigen Ausdruck für den Charakter der neuen Periode“ in der Form des Grundrechtekatalogs zu finden und zu fixieren. In ihm sollten sich die „Grundideen“ und die „leitenden Grundgedanken“ in ihrer ordnungsbegründenden Qualität niederschlagen. So findet sich der nationale Volksstaat, die Idee vom Vorrang nationaler Einheit und Gemeinschaft, etwa in Artikel 28 wieder, wenn es heißt: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. [...] Jeder Deutsche ist ein Wertgegenstand der Nation, solange er seines Volkes würdig bleibt.“⁸¹ Das grundlegende demokratische Element seiner Volksstaatskonzeption schrieb Naumann in Artikel 29 im Satz „Die Staatsgewalt liegt beim Volke. Mehrheit entscheidet“ nieder. Darüber hinaus fand insbesondere die Idee des sozialen Volksstaates an zahlreichen Stellen seinen Ausdruck.⁸²

Darauf aufbauend wies Naumann dem Grundrechtekatalog eine zweite Funktion zu. Er verstand ihn als ein „sich von selbst anbietenden Volkskatechismus“, der diejenige „Gesinnung“ herbeiführen sollte, „auf der der

79 Ebd.

80 Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 179. Alle folgenden Zitate: ebd., S. 176-181.

81 Vgl. hier wie im Folgenden: Naumann, Rede im Verfassungsausschuss, 1920, S. 171-173.

82 Vgl. Art. 33ff. Beispiele sind: „Jede ehrliche Arbeit ist gleichen Rechtes und gleicher Würde.“, „Die Arbeitskraft gilt als das oberste menschliche Gut“, „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen!“, „Zum demokratischen Industriestaat gehört Industrieparlamentarismus“ (Art. 35). Die Forschung hat vor allem die Bedeutung dieser sozialen Grundrechte in den Mittelpunkt gerückt. Entsprechend häufig findet sich auch eine auf diesen Aspekt zentrierte Interpretation des Grundrechtsentwurfs als Sozialverfassung und damit insbesondere als Antwort auf die nach der Revolution virulente Frage der Sozialisierung. Vgl. etwa: Lothar Albertin: Liberalismus und Demokratie am Anfang der Weimarer Republik. Eine vergleichende Analyse der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Volkspartei, Düsseldorf 1972, S. 297-301.

Staat beruht“. Er sollte die Erziehung des Volkes zu Staatsbürgern der Republik anleiten und letztlich zur Verinnerlichung der Republik und der ihr zugrunde liegenden Kernprinzipien führen. Grundlegend war hierfür eine adäquate Sprache, mit der gesichert sein sollte, dass die Grundrechte volksverständlich waren, um schließlich als Grundlage eines kollektiven Bekenntnisses zur republikanischen Verfassungsordnung dienen zu können.⁸³

Zum Ausdruck kam hier nicht nur die bildungspolitische „Gestaltungseuphorie der Zeit“ und der damit verbundene Glauben, den Einzelnen und die Gemeinschaft zur ‚neuen Zeit‘ erziehen zu können.⁸⁴ Bemerkenswert sind ebenso die Kontinuitäten in Naumanns politischem Denken und Handeln. Insbesondere auf die Gattungsform des Katechismus hatte Naumann bereits früher zurückgegriffen: sei es mit dem *Arbeiterkatechismus* von 1889 oder dem neun Jahre später veröffentlichten *Nationalsozialen Katechismus*. Die darin erkennbare kulturprotestantisch geprägte, liberale „Bildungsempfase und Bildungsreligiösität“⁸⁵ kennzeichnete grundsätzlich Naumanns politisches Wirken. Wiederholt hatte er sich dem Problem der politischen Bildung zugewandt.⁸⁶ Dabei war er stets davon ausgegangen, dass Gründung und Geltung ‚Staatsbürgerbewusstsein‘ und ‚Gesinnung‘ voraussetzen. Die beste Verfassung, so Naumann bereits 1909, sei ohne eine adäquate „Gesinnungserziehung“, ohne „Gesinnungslehre“ bzw. ohne „Gesinnungszucht“ wertlos. Erforderlich sei eine „Pädagogik großen Stils“ mit dem Ziel, eine „allgemeine Atmosphäre fortschrittlicher Gesinnungs-

83 Zeitgenössisch hat vor allem der SPD-Abgeordnete Hugo Sinzheimer ([Rede im Verfassungsausschuss am 31.03.1919], in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 336, Nr. 391: Bericht des Verfassungsausschusses, Berlin 1920, S. 183) hierin den Wert des Grundrechtsentwurfs gesehen. „Für uns“, so Sinzheimer, „kommt es darauf an, nicht nur eine papierene Republik zu errichten; wir wollen dem Volke eine lebendige republikanische Gesinnung geben. Das ist aber nur möglich, wenn es sie [die Verfassung, JR] lesen kann.“ Vgl. auch Beese, Staatsbekenntnis, 1999, S. 57 sowie Huber, Grundrechts-Entwurf, 1978, S. 387. Letztlich scheiterte Naumanns Grundrechtsantrag aber nicht zuletzt an dessen Form und Sprache, die sich explizit gegen juristische Sprachkonventionen wandte.

84 Vgl. Graf, Zukunft, 2008, S. 194 (mit weiteren Hinweisen).

85 Vgl. Hübinger, „Maschine und Persönlichkeit“, 2000, S. 177; grundlegend: ders.: Kulturprotestantismus und Politik. Zum Verhältnis von Liberalismus und Protestantismus im wilhelminischen Deutschland, Tübingen 1994.

86 Vgl. zu Friedrich Naumann und der politischen Bildung: Norbert Friedrich: Friedrich Naumann und die politische Bildung, in: Rüdiger vom Bruch (Hrsg.): Friedrich Naumann in seiner Zeit, Berlin/New York 2000, S. 345-360.

ansichten“ entstehen zu lassen, „von der der einzelne mit bewegt wird“. ⁸⁷ In diesem Sinne initiierte und unterstützte er verschiedene politische Bildungsprojekte. Hierzu zählte die Gründung des Nationalvereins für das liberale Deutschland von 1907⁸⁸ sowie die Planung für ein *Deutsches Staatslexikon*, das Naumann nicht zuletzt auch als Erziehungsmittel und als Beitrag zur Erwachsenenbildung verstanden wissen wollte. ⁸⁹ Es folgte die Gründung der Staatsbürgerschule im Jahr 1918, aus der schließlich nach dem Tod Naumanns die Deutsche Hochschule für Politik hervorging. ⁹⁰ Diesen Projekten und insbesondere auch seinem „Versuch volksverständlicher Grundrechte“ lag letztlich die Idee zugrunde, die Bürger durch Bildung im und zum Volksstaat zu erziehen. Er zielte auf die Herstellung eines demokratischen Gemeinsinns. ⁹¹

6 SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Die leitende Fragestellung dieses Beitrages war, welche Versuche Friedrich Naumann unternahm, Geltung und Stabilität der Weimarer Republik zu begründen. Gefragt wurde insbesondere danach, wie er sich mit der alten Ordnung des Kaiserreichs auseinandersetzte und wie er versuchte, die Republik unverfügbar erscheinen zu lassen. Von besonderem Interesse war zudem, auf welche Ordnungsvorstellungen und symbolischen Formen Naumann diesbezüglich rekurrierte. Ausgegangen wurde dabei von der Annahme einer grundsätzlichen Begründungsbedürftigkeit politischer Ordnungen, vom Problem der Kontingenzbewältigung sowie vom damit einhergehenden paradoxalen Spannungsverhältnis von Verfügbarkeit auf der einen

87 Friedrich Naumann: Liberalismus und Protestantismus [1909], in: ders.: Werke, Bd. 1: Religiöse Schriften, hrsg. von Walter Uhsadel, Köln/Opladen 1964, S. 773-801, hier: S. 793.

88 Vgl. Werner Link: Der Nationalverein für das liberale Deutschland (1907-1918), in: Politische Vierteljahresschrift 5 (1964), S. 422-444.

89 Vgl. hierzu: Helen Müller: Im Zeitalter der Sammelwerke. Naumanns Projekt eines „Deutschen Staatslexikons“ (1914), in: Rüdiger vom Bruch (Hrsg.): Friedrich Naumann in seiner Zeit, Berlin/New York 2000, S. 189-208. Ebenso: Hübinger, Kulturprotestantismus, 1994, S. 303-305.

90 Vgl. Erich Nickel: Politik und Politikwissenschaft in der Weimarer Republik, Berlin 2004; Manfred Gangl: Die Gründung der „Deutschen Hochschule für Politik“, in: ders. (Hrsg.): Das Politische. Zur Entstehung der Politikwissenschaft während der Weimarer Republik, Frankfurt a.M. 2008, S. 77-96, hier: S. 83-85; Theiner, Sozialer Liberalismus, 1983, S. 271f.

91 Vgl. auch: Hertfelder, Meteor, 2008, S. 48.

Seite und Unverfügbarkeit auf der anderen Seite. Eine herausragende Bedeutung wurde in diesem Zusammenhang der Transzendierung bzw. Unverfügbarstellung als einem spezifischen Modus politischer Kommunikation zugesprochen. Am Beispiel Friedrich Naumanns und der Begründung der Weimarer Republik sollte dies veranschaulicht werden.

Als besonders wichtig erwies sich dabei vor allem der Rekurs auf den Begriff des ‚Volksstaates‘. Inhärent war diesem der Verweis auf das ‚Volk‘ und die ‚Nation‘. Beide wurden als selbstevident und als Teil eines nicht-kontingenten, allgemein geteilten Wissens behandelt. Mit ihnen verband sich zudem, wie gezeigt werden konnte, das Versprechen auf Einheit und Integration sowie auf demokratische Selbstbestimmung und Partizipation. Mit der Rede von der ‚neuen Zeit‘, vom Eintritt in ein neues ‚soziales Zeitalter‘ und vom ‚neuen Menschen‘ traten weitere Begründungsargumente hinzu. Allen genannten ist gemein, dass sie zum einen die Möglichkeit eröffneten, über die alte Ordnung des Kaiserreichs zu verfügen und diese zu delegitimieren. Auf der anderen Seite konnten sie dazu herangezogen werden, die Kontingenz des Gründungsmoments zu verarbeiten und die Republik jenseits des Bereichs des politisch Verfügbaren zu verorten. So war es nun die neue republikanische Ordnung, von der Naumann im Gegensatz zum alten Kaiserreich behauptete, zur Einheit der deutschen Nation zu führen, dem Willen des Volkes zu entsprechen oder auch der Ausdruck der ‚neuen Zeit‘ zu sein.

Der Rekurs auf diese Argumentationsfiguren ermöglichte es Naumann aber nicht nur, den neuen Volksstaat auf diese Art und Weise zu rechtfertigen und als etwas Selbstverständliches und Notwendiges erscheinen zu lassen. Er unternahm so auch den Versuch, den revolutionären Umbruch von 1918 zu invisibilisieren oder zumindest zu relativieren. Anstatt die radikale Ablösung des Alten dezidiert hervorzuheben, betonte Naumann die Kontinuitäten. Zentral ist hier wiederum das umfassende, bereits vor 1918/19 entwickelte Konzept des Volksstaates. Aber auch seine Deutung des Umbruchs als Ergebnis eines langfristigen, unaufhaltsamen und sich weiter fortsetzenden Transformationsprozesses kann hierfür angeführt werden.

Schließlich konnte gezeigt werden, wie Friedrich Naumann mit seinem „Versuch volksverständlicher Grundrechte“, einer Mischform aus Katechismus und Grundrechtekatalog, ein ideengeschichtlich wirkungsmächtiges Symbol zu aktualisieren versuchte, um so der neuen Ordnung einen quasi-

sakralen Charakter zu verleihen. Gerade der Verfassung der neu geschaffenen Republik wurde in diesem Zusammenhang eine herausragende Bedeutung zugesprochen. Sie sollte, wie Gustav Radbruch 1919 in expliziter Anlehnung an Naumann zusammenfassend festhielt, das „wichtigste Volks- und Schulbuch“ und der „weltliche Katechismus deutscher Nation“ sein.⁹² Insbesondere sie sollte dazu beitragen, die Weimarer Republik als Volksstaat zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen.

92 Gustav Radbruch: Reichsverfassung und staatsbürgerliche Erziehung [1919], in: ders.: Gesamtausgabe, Bd. 13: Politische Schriften aus der Weimarer Zeit II, bearbeitet von Alessandro Baratta, Heidelberg 1993, S. 176-179, hier: S. 176. Vgl. zum Briefwechsel zwischen Naumann und Radbruch in dieser Angelegenheit: Theiner, Sozialer Liberalismus, 1983, S. 292, Fn. 59. In der Weimarer Reichsverfassung wurde diese Lehrbuchfunktion in Art. 148 selbst institutionell verankert.